



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 16.09.2013**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:45 Uhr
Ort: Schulungsraum Feuerwehrheim, Mainstr. 28

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Markus Zirkel,

Ausschussmitglieder

Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Werner Pflaum, ab 18:02 Uhr anwesend
Stadtrat Veit Popp, ab 18:02 Uhr anwesend
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadtrat Thomas Söder, Vertretung für Herrn Dr. Hans Parthemüller

Schriftführer/in

Verw.-Fachang. Markus Kraus,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadträtin Irene Diller,
Stadträtin Ingeborg Eichelsdörfer,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Bauanträge

- 1.1** Antrag auf Baugenehmigung (53/2013) der Fa. Investec GLL Deutschland zur Nutzungsänderung einer Teilfläche vom Verbrauchermarkt zum Textilfachmarkt auf dem Grundstück Fl. Nr. 901 der Gemarkung Hallstadt, Michelinstraße 142 **BA/747/2013**
- 1.2** Antrag auf Baugenehmigung (56/2013) des Herrn Jörg Neumann zur Nutzungsänderung vom Lagerraum in eine Wohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2357 der Gemarkung Hallstadt, Pfarrer-Wachter-Straße 22 **BA/746/2013**
- 1.3** Vorlage im Genehmigungsverfahren (57/2013) der Fa. Hubertus Bobrich GmbH zur Nutzungsänderung - Nutzung des bisherigen "Verkaufsraumes mit Lagerhaltung" als Arbeitsräume zur Qualitätssicherung und als Büroräume auf dem Grundstück Fl. Nr. 1633/12 der Gemarkung Hallstadt, Dr.-Robert-Pfleger-Straße 21 **BA/749/2013**
- 1.4** Antrag auf Baugenehmigung (58/2013) der Fa. Standortfabrik auf Errichtung einer freistehenden unbeleuchteten Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/169 der Gemarkung Hallstadt, Lichtenfelser Straße 61 **BA/750/2013**
- 1.5** Antrag auf Baugenehmigung (59/2013) des Herrn Michael Güßregen zum Abbruch des Nebengebäudes und zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 659/3 der Gemarkung Hallstadt, Grabenstraße 16 **BA/751/2013**
- 1.6** Antrag auf Baugenehmigung (61/2013) der Frau Beate Klug zur Umnutzung eines Wohnhauses in eine psychotherapeutische Praxis auf dem Grundstück Fl. Nr. 720/68 der Gemarkung Hallstadt, Ginsterweg 6 **BA/753/2013**
- 1.7** Antrag auf Baugenehmigung (62/2013) des Herrn Petr Brezina auf Errichtung einer 2-Feldtraglufthalle über den bestehenden Tennisplätzen jährlich befristet von Oktober bis April auf dem Grundstück Fl. Nr. 781/3 der Gemarkung Hallstadt, Max-Brose-Straße 3 **BA/754/2013**

2 Bauvoranfragen

- 2.1** Erneute Behandlung des Antrages auf Vorbescheid (53/2011) der Fa. Investec GLL Deutschland auf Neustrukturierung der Verkaufsfläche im Innern des Bestandsgebäudes market-Einkaufszentrum auf den Grundstücken Fl. Nr. 901, 901/7 der Gemarkung Hallstadt, Michelinstraße 142 **BA/744/2013**
- 2.2** Antrag auf Vorbescheid (60/2013) der Fa. Amft - Planen und Bauen **BA/752/2013**

GmbH zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 530/34 der Gemarkung Hallstadt, Michelinstraße 29

- 3 Halteverbotszonen in der Lichtenfelser Straße als Sofortmaßnahme nach der Abstufung **OA/017/2013**

- 4 Planfeststellung gem. § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für das Verkehrsprojekt "Deutsche Einheit - Schiene - Nr. 8";
Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 23/24, Hallstadt - Zapfendorf, Bau-km 2,408 bis Bau-km 15,100;
Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG und Anhörungsverfahren **BA/748/2013**

- 5 Mitteilungen

- 6 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Markus Zirkel eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (53/2013) der Fa. Investec GLL Deutschland zur Nutzungsänderung einer Teilfläche vom Verbrauchermarkt zum Textilfachmarkt auf dem Grundstück Fl. Nr. 901 der Gemarkung Hallstadt, Michelinstraße 142

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des Bebauungsplanes „6. Änderung Borstig III“. Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Bayreuth vom 16.05.2013 (Az. B 2 K 12.569) wurde die Festsetzung von Verkaufsflächenbegrenzungen im Sondergebiet Fachmarktzentrum des Bebauungsplanes „Borstig III, 5. und 6. Änderung“ als unwirksam festgestellt.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Sondergebiet, SO 1 Fachmarktzentrum“ nach § 11 BauNVO festgesetzt.

Die bisherige „Takko-Fläche“ ist als Leerstand in den Antragsunterlagen einschließlich der Planzeichnungen zu vermerken.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird unter der Voraussetzung des Einfügungsgebotes des § 34 Abs. 3 BauGB erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (56/2013) des Herrn Jörg Neumann zur Nutzungsänderung vom Lagerraum in eine Wohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2357 der Gemarkung Hallstadt, Pfarrer-Wachter-Straße 22

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren (57/2013) der Fa. Hubertus Bobrich GmbH zur Nutzungsänderung - Nutzung des bisherigen "Verkaufsraumes mit Lagerhaltung" als Arbeitsräume zur Qualitätssicherung und als Büroräume auf dem Grundstück Fl. Nr. 1633/12 der Gemarkung Hallstadt, Dr.-Robert-Pfleger-Straße 21

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der vorgenannten Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Laubanger Nord“ und im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Laubanger Nord II“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebiet“ (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Gemäß dem Antragsteller entspricht das Vorhaben dem Bebauungsplan. Die Stadt Hallstadt erklärt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Einer Ausnahme von der Veränderungssperre „Laubanger Nord II“ wird zugestimmt.

Angenommen: Ja: 8 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat G. Hofmann nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (58/2013) der Fa. Standortfabrik auf Errichtung einer freistehenden unbeleuchteten Plakatschlagtafel auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/169 der Gemarkung Hallstadt, Lichtenfelser Straße 61

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB und grenzt an den Geltungsbereich der Sanierungssatzung und Gestaltungsrichtlinie „Altstadt“ an.

Unter Punkt „3.8 Werbeanlagen, Schaukästen und Automaten“ wird in der Gestaltungsrichtlinie folgendes geregelt:

„Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem historischen Ortsbild anzupassen. Art, Form, Größe und Lage müssen mit der Architektur harmonisieren.

Anbringungsort der Werbung ist die Außenfassade im Bereich zwischen Erdgeschoss und Gurtgesims bzw. Geschossdecke über dem EG.

Tragende oder für die Fassadengestalt wichtige Bauteile, wie Stützen, Pfeiler, Ornamente und Inschriften dürfen durch Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten nicht verdeckt werden.

Werbeanlagen können in Form von auf die Wand aufgemalten bzw. aufgesetzten Beschriftungen oder senkrecht zur Fassade angeordneten Auslegern hergestellt werden. Eine Häufung von Werbeanlagen ist nicht zulässig, Kombinationen der genannten Arten sind jedoch möglich.

Für Leuchtreklamen ist nur weißes oder hellgelbliches, blendfreies, die Verkehrssicherheit nicht gefährdendes Licht zu verwenden. Blink-, Flimmer- und Wechselbeleuchtungen sind unzulässig.

Im Bereich der Altstadt ist somit die Anbringung von Werbeanlagen an das entsprechende Geschäftsgebäude gebunden. Der unmittelbar an den Geltungsbereich der Sanierungssatzung und Gestaltungsrichtlinie „Altstadt“ angrenzende Bereich ist entsprechend der vorgenannten Richtlinie zu gestalten.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Regelungen der Gestaltungsrichtlinie und fügt sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.5 Antrag auf Baugenehmigung (59/2013) des Herrn Michael Güßregen zum Abbruch des Nebengebäudes und zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 659/3 der Gemarkung Hallstadt, Grabenstraße 16

Zu diesem Antrag auf Baugenehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10.07.2013 ein Vorbescheid (Az. 20130401) erlassen. Gegenüber dem Antrag auf Vorbescheid haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Dachneigung von geplanten 38° auf 15°
- Vergrößerung der Länge des Hauses von 10,99 m auf 11,99 m

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 5, Westliche Karlstraße“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Geschossflächenzahl von 0,8 auf 0,82
- Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,45
- Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit EG und OG an Stelle eines vorhandenen erdgeschossigen Nebengebäudes
- geringfügige Vergrößerung zu den Außenabmessungen des bestehenden Nebengebäudes
- Unterschreitung der Minstdachneigung von 22 Grad auf 15 Grad

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.6 Antrag auf Baugenehmigung (61/2013) der Frau Beate Klug zur Umnutzung eines Wohnhauses in eine psychotherapeutische Praxis auf dem Grundstück Fl. Nr. 720/68 der Gemarkung Hallstadt, Ginsterweg 6

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 1E, Hallstadt Süd“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurde folgende Befreiung beantragt:

- Lage der Stellplätze

Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 7 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Hofmann, Wolf

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.7 Antrag auf Baugenehmigung (62/2013) des Herrn Petr Brezina auf Errichtung einer 2-Feldtraglufthalle über den bestehenden Tennisplätzen jährlich befristet von Oktober bis April auf dem Grundstück Fl. Nr. 781/3 der Gemarkung Hallstadt, Max-Brose-Straße 3

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 12, Schwimmbad“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Grünfläche“ festgesetzt.

Es wurde folgende Befreiung beantragt:

- Überbauung Grünfläche

Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Bauvoranfragen

TOP 2.1 Erneute Behandlung des Antrages auf Vorbescheid (53/2011) der Fa. Investec GLL Deutschland auf Neustrukturierung der Verkaufsfläche im Innern des Bestandsgebäudes market-Einkaufszentrum auf den Grundstücken Fl. Nr. 901, 901/7 der Gemarkung Hallstadt, Michelinstraße 142

Die Firma Investec GLL Deutschland beantragte am 30.11.2011 die Erteilung eines Vorbescheides zur Neustrukturierung der Verkaufsflächen im Innern des Bestandsgebäudes market-Einkaufszentrum auf den Fl. Nrn. 901, 901/7 der Gemarkung Hallstadt. Es sollten insbesondere im Erdgeschoss zusätzlich 2.213,32 m² Verkaufsfläche für Textil entstehen, im Obergeschoss sollen in Teilbereichen statt Möbel 5.455,94 m² Verkaufsfläche für Textil vorgesehen werden.

Der Vorbescheidsantrag wurde in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 16.01.2012 behandelt. Es wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „6. Änderung Borstig III“ zu liegen kommt. Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Sondergebiet, SO 1 Fachmarktzentrum“ nach § 11 BauNVO festgesetzt. Die beantragte Befreiung von der Sortimentsliste wurde nicht erteilt.

Das Landratsamt Bamberg hat daraufhin mit Bescheid vom 08.06.2012 den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zur Neustrukturierung der Verkaufsflächen abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid wurde Klage beim Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben. Außerdem wurde eine modifizierte Bauvoranfrage vorgelegt, die nunmehr nur noch 1.636 m² für das Sortiment „Textilien (Bekleidung), Heimtextilien“ und 157 m² für das Sortiment „Sportartikel, Campingartikel“ im Erdgeschoss sowie keine zusätzlichen Flächen im Obergeschoss vorsah.

In seinem Urteil vom 16.05.2013 kam das Verwaltungsgericht Bayreuth zu dem Ergebnis, dass die im Bebauungsplan „Borstig III“ in der Fassung der 6. Änderung enthaltene Festsetzung von Verkaufsflächenbegrenzung im SO „Fachmarktzentrum“ unwirksam ist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der beantragten Verkaufsflächenveränderung ist auf Grundlage eines einfachen Bebauungsplanes in Verbindung mit § 34 BauGB zu beurteilen.

Dem Landratsamt Bamberg wurde von der Firma Investec GLL eine Auswirkungsanalyse vorgelegt, die darlegt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Hallstadt oder den umliegenden Gemeinden zu erwarten ist. Diese Auswirkungsanalyse wurde der Höheren Landesbehörde bei der Regierung von Oberfranken zur Beurteilung vorgelegt. Diese Beurteilung kommt zum Ergebnis, dass die beantragte Sortimentsänderung innerhalb des bestehenden Einkaufszentrums „market Oberfranken“ bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig ist.

Mit Schreiben vom 22.07.2013 bittet das Landratsamt Bamberg, die Stadt Hallstadt erneut über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur modifizierten Bauvoranfrage zu entscheiden.

Beschluss:

Es wird erneut Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Vorbescheid und vom Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.07.2013.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des Bebauungsplanes „6. Änderung Borstig III“. Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Bayreuth vom 16.05.2013 (Az. B 2 K 12.569) wurde die Festsetzung von Verkaufsflächenbegrenzungen im Sondergebiet Fachmarktzentrum des Bebauungsplanes „Borstig III, 5. und 6. Änderung“ als unwirksam festgestellt.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Sondergebiet, SO 1 Fachmarktzentrum“ nach § 11 BauNVO festgesetzt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird unter der Voraussetzung des Einfügungsgebotes des § 34 Abs. 3 BauGB erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.2 Antrag auf Vorbescheid (60/2013) der Fa. Amft - Planen und Bauen GmbH zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 530/34 der Gemarkung Hallstadt, Michelinstraße 29

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Vorbescheid.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 10, Schafhof“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Drittes Vollgeschoss im Dachgeschoss
- DG-Ausbau mit Dachaufbauten
- Dachneigung von 40 Grad
- Überschreitung der Baugrenzen Richtung Norden und Osten
- Lage der Stellplätze
- Überschreitung der GRZ mit 0,65 inkl. Stellplätze und Verkehrsflächen

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird unter der Voraussetzung, dass Bauvorhaben auf der Fl. Nr. 530/34 der Gemarkung Hallstadt und Bauvorhaben auf der Fl. Nr. 326 der Gemarkung Hallstadt gestalterisch aufeinander abgestimmt werden (Doppelhaushälfte), erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Halteverbotszonen in der Lichtenfelser Straße als Sofortmaßnahme nach der Abstufung

Die Lichtenfelser Straße wurde mit Wirkung vom 31.08.2013 zu einer Ortsstraße herabgestuft. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob es, ohne bauliche Maßnahmen durchführen zu müssen, möglich wäre, den durch die Lichtenfelser Straße fließenden Durchgangsverkehr möglichst effektiv zu vermindern.

Vom Ordnungsamt wurde deshalb ein Konzept erarbeitet, welches die versetzte Einrichtung von Halteverbotszonen (mit Parkmöglichkeiten auf der Straße) vorsieht. Das Konzept wurde

von der Rechts- und Fachaufsicht geprüft und für machbar befunden. Details können dem anliegenden Verkehrszeichenplan entnommen werden.

**TOP 4 Planfeststellung gem. § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für das Verkehrsprojekt "Deutsche Einheit - Schiene - Nr. 8";
Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 23/24, Hallstadt - Zapfendorf, Bau-km 2,408 bis Bau-km 15,100;
Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG und Anhörungsverfahren**

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, wird das Anhörungsverfahren zur Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt 23/24, Hallstadt – Zapfendorf, von Bahn-km 2,408 bis 15,100 (Strecke 5100 Bamberg – Hof) nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2396) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22.07.2013 wurde die Stadt Hallstadt am Planfeststellungsverfahren beteiligt. Da sich die gesamten Unterlagen gegenüber den Unterlagen aus den Jahren 1995/1996 gravierend geändert haben, ist ein Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG durchzuführen.

Die Bekanntmachung zum Planänderungsverfahren erfolgte im Amtsblatt „Hallstadt Magazin“, Ausgabe September 2013. Die Bevölkerung soll zusätzlich im Rahmen der Bürgerversammlung im Oktober 2013 auf das Planänderungsverfahren hingewiesen werden.

Die Planfeststellungsunterlagen wurde den einzelnen Fraktionen im Vorfeld zur Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 16.09.2013 zur Verfügung gestellt.

TOP 5 Mitteilungen

Der Erste Bürgermeister Markus Zirkel teilte folgendes mit:

- Besuch einer Delegation der Verwaltung und des Stadtrates aus der Stadt Skalica, Slowakei in der Zeit vom 26.09. bis 29.09.2013.

Schwerpunkte sind der Verwaltungsaufbau mit Besuch bei Landrat Hr. Dr. Denzler, Müllentsorgung und aktuelle Projekte in Hallstadt. Als Rahmenprogramm sind der Besuch des Weltkulturerbes Bamberg und Besuche der sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Wochenendes in Hallstadt vorgesehen. Die Mitglieder des Stadtrates werden zu diesen Veranstaltungen ebenfalls eingeladen.

- Die Richtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie läuft zum 31.12.2013 aus. Die Fraktionen werden gebeten, sich Gedanken über die Verlängerung der Richtlinie zu machen. Eine Behandlung würde in den Oktober-Sitzungen erfolgen.

TOP 6 Wünsche und Anfragen

Es lagen keine öffentlichen Wünsche und Anfragen vor.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Markus Zirkel um 19:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

Markus Kraus
Schriftführer/in